



Deutscher Bogensport-Verband 1959 e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

des

DEUTSCHEN BOGENSPORT-VERBANDES 1959 e. V.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Einberufungen
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Leitung von Versammlungen und Sitzungen
- § 6 Worterteilung und Rednerfolge
- § 7 Wort zur Geschäftsordnung
- § 8 Anträge
- § 9 Dringlichkeitsanträge
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Wahlen
- § 14 Versammlungsprotokolle
- § 15 Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Der DBSV erlässt zur Regelung von Versammlungen und Sitzungen seiner Organe (§ 11 Satzung), Geschäftsbereiche (§ 19, 20 Satzung) und Beiräte (§ 21 Satzung) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen (§ 12 - 14 Satzung) sind nicht öffentlich (§14.3. Satzung). Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit Gäste zulassen.
- (2) Bei weiteren Sitzungen können Gäste zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Sitzung dieses beschlossen haben.

§ 3 Einberufungen

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach §14.4. der Satzung durch den Präsidenten bzw. einen Vizepräsidenten.
- (2) Die Einberufung aller anderen Sitzungen erfolgt, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf (§ 20 Satzung). Einladungen müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch den zuständigen Leiter oder seinen Vertreter in Textform erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken. Zum Termin der Mitgliederversammlung dürfen keine anderen Sitzungen oder Tagungen einberufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben die Berechtigung, an allen Sitzungen der Geschäftsbereiche und Beiräte teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 14.5 der Satzung.
- (2) Die Geschäftsbereiche und Beiräte sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Stimmübertragungen sind nicht gestattet. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums regelt die Satzung (§ 18.3).

§ 5 Leitung von Versammlungen und Sitzungen

- (1) Die Versammlungen bzw. Sitzungen werden von den Präsidenten bzw. den Leitern der Geschäftsbereiche und Beiräte eröffnet, geleitet und geschlossen (Versammlungsleiter).
- (2) Die Mitgliederversammlung bzw. die Teilnehmer der Sitzungen der Geschäftsbereiche und Beiräte können auf Vorschlag des Präsidenten bzw. Leitern der Geschäftsbereiche einen Versammlungsleiter aus den Reihen der erschienenen Mitglieder wählen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen. Er kann Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung/Sitzung, Unterbrechung oder Abbruch der Versammlung anordnen.
Über Einsprüche, die unmittelbar mit Begründung vorzubringen sind, entscheiden die Mitglieder der Versammlung/Sitzung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheiden die Mitglieder der Versammlung/ Sitzung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlage – gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
- (2) Gegebenenfalls kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung/Sitzung müssen den Raum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte verhandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (6) Die Redezeit kann auf Antrag vor Beginn einer Debatte oder Aussprache von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Jeder Teilnehmer an einer Versammlung/Sitzung kann zum äußeren Ablauf sprechen. Das „*Wort zur Geschäftsordnung*“ wird durch Erheben beider Hände angezeigt und erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 14 (6, 7) der Satzung geregelt. Anträge an das Präsidium, die Geschäftsbereiche und die Beiräte können deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder stellen.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge 2 Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern des Präsidiums, der Geschäftsbereiche und der Beiräte in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Bei elektronisch übermittelten Anträgen ist die Unterschrift vor Versammlungs-/Sitzungsbeginn nachzureichen.
- (4) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte gelten als Dringlichkeitsanträge und werden entsprechend § 14.7 der Satzung behandelt.
- (2) § 8 (3) Satz 1 und 2 GO gilt entsprechend.
- (3) Über die Dringlichkeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Redner ihre Argumente vorgebracht haben.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Redner dazu gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (5) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es ein LV-Vertreter verlangt. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 3 anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden festgestellt.
- (10) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Die grundsätzlichen Stimmrechte richten sich nach § 10 der Satzung.
- (2) Die Stimmberechtigung der Präsidiumsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt bei anstehenden Neuwahlen unmittelbar vor der Entlastung. Diejenigen, die entlastet werden sollen, dürfen nicht mitstimmen. Ausnahme ist der Jugendbereich, hier gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
- (3) Stimmberechtigt sind alle von den Ländern gewählten Delegierten. Die Landesverbände melden die Delegierten namentlich, spätestens bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung. Stimmenübertragungen müssen im Original zur Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
Ein Delegierter kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen (§ 10.2. Satzung).

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung anstehen (§ 15 (2, 3) Satzung), auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Die Durchführung der Wahlen regelt § 22 der Satzung.
- (3) Vor Wahlen auf einer Mitgliederversammlung, ist durch diese ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung (§ 9.3) vorschreibt.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
Bei einer unvorhersehbaren kurzfristigen Teilnahmeverhinderung kann diese durch eine fernmündliche oder digitale Bereitschaftsmeldung an den Versammlungsleiter ersetzt werden.
- (6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (7) Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 14 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen/Sitzungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen:
 - a) Datum, Beginn und Ende der Versammlung/Sitzung
 - b) Ort der Versammlung/Sitzung
 - c) Namen der Teilnehmer
 - d) Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung
 - e) Beschlüsse im Wortlaut
 - f) Abstimmungsergebnisseersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle/Niederschriften sind jeweils von dem Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils ein Exemplar der Protokolle der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Präsidiums, der Geschäftsbereiche und der Beiräte sind innerhalb der in der Satzung geregelten Fristen den Geschäftsstellen der Landesverbände zuzustellen.

§ 15 Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums

Die Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums werden durch die §§ 16 - 18 der Satzung bestimmt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde zum 11.03.2009 beschlossen.
Änderungen und Veröffentlichungen der Geschäftsordnung erfolgten:

am 24.03.2020

am 22.02.2021

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch das Präsidium und Veröffentlichung in Kraft.